

Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophi- schen Fakultät der Universität Mannheim

vom 27. September 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 37 ff.)

1. Änderung vom 26. Mai 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2021 vom 28. Mai 2021, S. 32 f.)

2. Änderung vom 18. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023; S.65ff.)

3. Änderung vom 16. Juli 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/24 vom 25. Juli 2024, Teil I, S. 164 ff.)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
2. Abschnitt: Studium des Beifachs.....	4
§ 2 Studiumumfang; Studienstruktur; Lehrsprache; Sprachkenntnisse	4
§ 3 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 4 Prüfer; Beisitzer.....	5
II. Prüfungsverfahren.....	6
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen).....	6
§ 5 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	6
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	7
§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	8
§ 8 Arten und Formen von Leistungen	12
§ 9 Mündliche Leistungen – Prüfungsgespräche	13
§ 10 Schriftliche Leistungen	13
§ 11 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten.....	16

**Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer
der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2021-24)
Nichtamtliche Lesefassung**

§ 11a Elektronische Leistungen	17
§ 11b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen	18
§ 12 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungsnoten	19
§ 13 Wiederholung von Vorleistungen und Prüfungen	19
§ 14 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen	20
§ 15 Verfahrensfehler	20
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	21
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich	21
§ 17 Nachteilsausgleich	21
§ 18 Rücktritt und Säumnis	22
3. Abschnitt: Abschluss des Beifachs	23
§ 19 Bestehen des Beifachs	23
§ 20 Benotung des Beifachs	23
III. Schlussbestimmungen	25
§ 21 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	25
IV. Anlage: Beifächer der Philosophischen Fakultät	27
A. Beifach Anglistik/Amerikanistik	28
B. Beifach Germanistik	31
C. Beifach Geschichte	33
D. Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft	36
E. Beifach Philosophie	37
F. Beifach Romanistik: Französisch	40
G. Beifach Romanistik: Italienisch	44
H. Beifach Romanistik: Spanisch	48
I. Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren	52
Abkürzungsverzeichnis	53

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Studierende der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.)

1. Geschichte
2. Medien- und Kommunikationswissenschaft
3. Politikwissenschaft
4. Soziologie

der Universität Mannheim enthält diese Satzung die studiengangsübergreifenden sowie fachspezifischen Regelungen für das Studium eines von der Philosophischen Fakultät angebotenen und durch den Studierenden in seinem Studiengang gewählten Beifachs. Die Philosophische Fakultät bietet die folgenden Beifächer an:

1. Anglistik/Amerikanistik
2. Germanistik
3. Geschichte
4. Medien- und Kommunikationswissenschaft
5. Philosophie
6. Romanistik: Französisch
7. Romanistik: Italienisch
8. Romanistik: Spanisch
9. Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren.

Dabei ist nur für Studierende des Bachelorstudiengangs Geschichte das Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren, nicht aber das Beifach Geschichte wählbar. Für Studierende des Bachelorstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft ist das Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft nicht wählbar.

- (2) Auf das Studium eines von der Philosophischen Fakultät angebotenen Beifachs finden ausschließlich die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Beifachordnung der Philosophischen Fakultät) Anwendung.

2. Abschnitt: Studium des Beifachs

§ 2 Studienumfang; Studienstruktur; Lehrsprache; Sprachkenntnisse

- (1) Für die Beifächer der Philosophischen Fakultät beträgt der Studien- und Prüfungsumfang jeweils mindestens 32 ECTS-Punkte. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit des entsprechenden Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 erworben worden sein, sind jedoch spätestens bis zum Ende der maximalen Studienzeit dieses studierten Bachelorstudiengangs zu erbringen. Die Studienzeit, in der die einzelnen Prüfungen eines Beifachs erfolgreich erbracht werden können, beträgt mindestens zwei Fachsemester. Die Detailregelungen zu den im belegten Beifach zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage: Beifächer der Philosophischen Fakultät der Beifachordnung der Philosophischen Fakultät (Anlage) festgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten.
- (2) Die Beifächer sind modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung sowie die jeweiligen Themenbereiche der einzelnen Module sind in der Anlage, die weiteren Inhalte in dem Modulkatalog der Beifächer der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, falls dies in den Modulübersichten der Anlage vorgesehen ist. Wird diese Möglichkeit in den Modulübersichten der Anlage eröffnet, entscheidet der Prüfer über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache). Der Prüfer informiert über seine Entscheidung der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Obliegt dem Studierenden die Wahl zwischen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen, wählt er seine Lehrsprache eigenverantwortlich bei der Lehrveranstaltungsanmeldung; ein Wechsel der gewählten Lehrsprache ist ausgeschlossen.
- (4) In den Beifächern Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch und Romanistik: Spanisch werden für das Studium des Beifachs entsprechende Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt (erforderliche Sprachkenntnisse). Können diese von dem Studierenden nicht durch den obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Beifachstudiums nachgewiesen werden, können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch den Besuch von propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskursen des Romanischen Seminars an der Universität Mannheim (propädeutische Intensiv-Sprachpraxiskurse) parallel zum sonst möglichen Studium des Beifachs außercurricular nachgeholt werden. Die angebotenen propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse sind den Angaben zu den romanistischen Beifächern in der Anlage zu entnehmen. Abhängig von dem Ergebnis des obligatorischen Einstufungstestes informiert die Fakultät den Studierenden darüber, welche propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse erfolgreich zu besuchen sind, um die erforderlichen Sprachkenntnisse erwerben zu können. Durch die jeweils erfolgreiche Teilnahme der in den propädeutischen Intensiv-

Sprachpraxiskursen vorgesehenen Leistungsabfragen führt der Studierende den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. Spätestens für die Zulassung zu der in der Anlage ausgewiesenen Prüfung des Basismoduls Sprachpraxis des romanistischen Beifachs hat der Studierende den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse vorzulegen. Bei erfolgreicher Teilnahme an den Leistungsabfragen der propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse werden diese auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ergänzend zu den curricularen Prüfungen ausgewiesen; für die Berechnung der Beifach- und Gesamtnote sind diese nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

Für das von der Philosophischen Fakultät angebotene Beifach ist ausschließlich der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) § 1 Absatz 1 Satz 1 mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zuständig, in dem der Studierende immatrikuliert ist und das Beifach belegt.

§ 4 Prüfer; Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte).
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung der Prüfer. Bei Verhinderung des Prüfers, insbesondere einer Erkrankung des Prüfers oder dem Tod des Prüfers oder naher Angehöriger, prüft der Prüfungsausschuss das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und nimmt anschließend die Bestellung eines Ersatzprüfers vor. Für Prüfungen ohne zugehörige Lehrveranstaltung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer.
- (3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Sieht diese Prüfungsordnung für eine Prüfung einen Beisitzer vor, wird dieser vom Prüfer ernannt; Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul-, staatliche oder kirchliche Prüfung bestanden hat.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 2. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 3. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

II. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 5 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

- (1) Die zu erbringenden Prüfungen sind den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (2) Im Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Studien- oder Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die bereits der Beifachordnung zu entnehmenden ergänzenden Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- (3) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Prüfungsleistung. Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind der Anlage zu entnehmen. Stehen in der Anlage für eine Prüfung verschiedene Leistungen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Leistung für diese Prüfung dem Modulkatalog zu entnehmen, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach der Anlage die Wahl. Darf der Studierende nach der Anlage die Leistung selbst auswählen, erfolgt dies eigenverantwortlich im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der betroffenen Prüfung. Diese Wahl gilt dann für sämtliche Prüfungsversuche dieser Prüfung; ein Wechsel der gewählten Leistung ist ausgeschlossen. Obliegt dem Studierenden nach der Anlage nicht die Wahl und stehen auch im Modulkatalog noch mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.
- (4) Sieht ein Modul das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung vor, wählt der Studierende eigenverantwortlich eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung aus dem sich aus der Modulübersicht in der Anlage ergebenden Rahmen aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Modul zur Verfügung stehenden Prüfung für die Wahlpflichtprüfung. Eine vorzeitige Beendigung des Prüfungsverfahrens der gewählten Prüfung, also ein Wechsel vor dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen, ist ausgeschlossen.
- (5) Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). Obliegt dem Studierenden die Wahl der Lehrsprache durch eine Auswahl an möglichen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen im Studierendenportal, ist die gewählte Lehrsprache auch die

Prüfungssprache für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der Prüfungssprache ist ausgeschlossen.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, falls für das Beifach eine Gesamtnote gebildet wird. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
- (2) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 3) oder es ist in der Beifachordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
- (3) Hat eine Prüfungsanmeldung im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen zuvor bereitzustellen. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen ist.
- (4) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
1. Klausuren, elektronische Aufsichtsarbeiten und digital unterstützte Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit in Minuten
 - a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Davon ausgenommen sind die Prüfungen in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen der romanistischen Beifächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
- c. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht dem Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters. Hat der Studierende an einer Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen im Ersttermin teilgenommen und nicht bestanden, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob er an der Prüfung im Zweittermin teilnehmen oder abgemeldet werden möchte. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich zur Prüfung anzumelden.
- d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

2. Prüfungsgespräche

- a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. In Abstimmung mit dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin eines Semesters nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin desselben Semesters teilnehmen oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

3. Hausarbeiten, digital unterstützte Hausarbeiten

- a. Der Ersttermin einer Hausarbeit oder digital unterstützten Hausarbeit findet während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Ersttermin). Der mögliche Zweittermin wird durch eine Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgabe für die Hausarbeit, digital unterstützte Hausarbeit an den Studierenden erfolgt während des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
 - c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
 - d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
4. Essays, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle
- a. Der Ersttermin findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit (Zweittermin) des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Ausgabe der Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben und Verteilung der Sitzungstermine an die Studierenden erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
 - c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzu-

melden. Davon ausgenommen ist die Prüfung in Form des Protokolls, fall dieses im Prüfungsversuch im Ersttermin zur letzten Sitzung der Lehrveranstaltung zu verfassen war. In diesem Fall steht dem Studierenden kein Zweittermin für dieses Semester zur Verfügung; er hat sich zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

5. Referate

- a. Der Prüfungstermin eines Referats findet lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin des Semesters).
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Prüfungstermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgaben für die Referate an die Studierenden und die Zuteilung zu einem Lehrveranstaltungstermin zur Absolvierung des Referats erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Prüfungstermin eines Semesters angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächst mögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.

6. Portfolio, Praktische Arbeit

- a. Der erste Prüfungstermin im Semester findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und ein weiterer Prüfungstermin in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters (Zweittermin) statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Ausgabe der Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben an die Studierenden erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der

Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(5) Zu einer Prüfung im Beifach wird der Studierende nur zugelassen, falls

1. er weiterhin in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 eingeschrieben ist und der Prüfungsanspruch fortbesteht,
2. er aus dem Beifach, dem die Prüfung zugehörig ist, zum Zeitpunkt des Prüfungstermins nicht gewechselt hat oder kein ENB im Beifach vorliegt,
3. er dieselbe Prüfung, für die die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Beifachordnung vorgesehenen ergänzenden sowie im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat. In den Beifächern der Romanistik sind insoweit insbesondere der Nachweis über die ausgewiesenen Sprachkenntnisse in einzelnen Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß den Vorgaben der entsprechenden Anlage des Beifachs zu beachten.

Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 8 Arten und Formen von Leistungen

(1) Vorgesehen für die Prüfungen sind

1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten), digital unterstützten Hausarbeiten, Essays, Protokolle, Portfolios sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Exkursionsberichte, Hausaufgaben, Bearbeitung von Übungsblättern);
- 2a. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
3. Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen (insbesondere Poster Sessions, Gestaltung einer Sitzung oder von Teammeetings, Case Studies, Roadmaps, Erstellung von Internetdokumenten, Durchführung von Befragungen oder Interviews, Transkriptionsarbeiten, Erstellung von journalistischen Texten und Kolloquia), und Referaten.

(2) Als Vorleistungen können die Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen weiteren Leistungen, wie beispielsweise Präsentationen und Mitarbeit, in den Modulkatalogen vorsehen.

(3) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen

Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

§ 9 Mündliche Leistungen – Prüfungsgespräche

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
- (2) Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs ist der Anlage zu entnehmen.
- (4) Bei einer mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Beisitzer sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.
- (5) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 10 Schriftliche Leistungen

- (1) Klausuren
 1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
 2. Die Dauer einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.
 3. Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei

der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, um die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Leistung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Leistung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Leistung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Leistung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

4. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll maximal acht Wochen betragen und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Mit der Entgegennahme des Themas durch den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

3. Bei einer Hausarbeit hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Essays

1. In einem Essay erörtern die Studierenden schriftlich ein vorgegebenes, begrenztes Thema oder eine Fragestellung in Form eines relativ formlosen schriftlichen Aufsatzes.
2. Der Umfang eines Essays ist der Anlage zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis

zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch den Prüfer.

(4) Protokolle

1. In einem Protokoll zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und wesentliche Details sowie Zusammenhänge schriftlich wiedergeben (Verlaufsprotokoll) oder zusammenfassen (Ergebnisprotokoll) kann.
2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Woche und wird im angemessenen Verhältnis zum erwarteten Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Sitzung, zu der das Protokoll anzufertigen ist.

(5) Portfolios

1. In einem Portfolio stellen Studierende ausgewählte Ergebnisse oder Erkenntnisse schriftlich zusammen, um die eigenen Lernfortschritte zu dokumentieren.
2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und geforderten Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.

(6) schriftliche Ausarbeitungen

1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben oder Übungsblätter) zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden kann.
2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und geforderten Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.

(6a) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 11a Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen,

damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.
- (7) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung und bewertet der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten.

§ 11 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

1. Der Studierende entwickelt unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentiert die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen angefertigt werden.
2. Über die Dauer des Referats, den Umfang des Handouts sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert der Prüfer vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referatsthemas durch den Prüfer.

(2) Präsentation

Der Studierende fasst ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.

(3) Poster-Präsentation/Postersession

Der Studierende fertigt unter Anleitung oder eigenständig ein akademisches Poster zur Veranschaulichung verwendeter wissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie Quellen und die gewonnenen Ergebnisse oder Erkenntnisse an und präsentiert diese mündlich vor seinem Publikum, den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer.

(4) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
2. Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
3. Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 11a Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.
- (2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.
- (3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). § 10 Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 11b Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.
- (2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen dieser - Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungscoordination der Universität zu wenden.

§ 12 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungsnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) Die Bewertung einer Klausur, elektronischen Aufsichtsarbeit oder einer digital unterstützten Hausarbeit, soll innerhalb von vier Wochen und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.
- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Ist eine Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Eine Leistung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens die Note 4,0 „ausreichend“ ergab oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.
- (6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt ein Studierender einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung also mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 13 Wiederholung von Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden, falls dies die betroffene Lehrveranstaltung erlaubt. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über

Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). Die Anzahl der insgesamt in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung stehenden Joker ist der einschlägigen Prüfungsordnung zu entnehmen, in dem das Beifach belegt wurde.

§ 14 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung) und Zugehörigkeit zu einem Modul des Beifachs unterschiedlich.
- (2) Wird eine Pflichtprüfung im gewählten Beifach endgültig nicht bestanden, ist das Beifach endgültig nicht bestanden und der Prüfungsausschuss stellt durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Pflichtprüfung im Beifach fest.
- (3) Wird eine gewählte Prüfung für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage ergebenden Möglichkeiten eine andere Prüfung für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. Dafür hat er sich zum ersten Prüfungsversuch einer weiteren dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die neue Prüfung für die Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit des entsprechenden Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 bestehen kann. Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, ist das Beifach endgültig nicht bestanden und der Prüfungsausschuss stellt durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung im Beifach fest.

§ 15 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei Klausuren gegenüber dem Aufsichtsführenden und
 2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber dem Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (4) Ergänzend zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Geprüften ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes abbrechen. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Beifachs

§ 19 Bestehen des Beifachs

Das Beifach ist bestanden, falls alle erforderlichen Prüfungen im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten innerhalb der maximalen Studienzeit des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bestanden sind.

§ 20 Benotung des Beifachs

- (1) Eine Note für das bestandene Beifach wird nur in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 gebildet, in denen das Beifach in die Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote) eingeht. Ob dies der Fall ist, ist den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu entnehmen.
- (2) Die Note des Beifachs errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel aller Prüfungsnoten, die in der dem bestandenen Beifach zugehörigen Modulübersicht der Anlage als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind. Die Beifachnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note des Beifachs lautet bei einem Durchschnitt:

**Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer
der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2021-24)
Nichtamtliche Lesefassung**

bis 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis 2,5	= gut,
ab 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.)
 1. Geschichte
 2. Medien- und Kommunikationswissenschaft
 3. Politikwissenschaft
 4. Soziologiean der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die vor dem 01. August 2019 bereits ihr Studium im einem nach § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim
 1. nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 vom 13. Juni 2012 Teil 2, S. 7 ff) in der jeweils geltenden Fassung oder
 2. nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung oder
 3. nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassungaufgenommen hatten und im Rahmen dieses Studiengangs ihr Beifach nach dem 01. August 2019 noch erstmalig wählen müssen oder das Beifach wechseln, finden die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung.

Art. 2 der (1.) Änderung vom 26. Mai 2021 (BekR Nr. 07/2021, S. 32 ff.) bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Beifach-Studium nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim für das Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 37 ff.) ab dem Herbst-/ Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 8 der (2.) Änderung vom 18. Dezember 2023 (BekR Nr. 12/2023, S.65ff.) bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die ein Beifach der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 37 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der (3.) Änderung vom 16. Juli 2024 (BekR Nr. 08/24, S. 164 ff.) bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte [und Medien- und Kommunikationswissenschaft], Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Beifach-Studium nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 37 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
2. Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

IV. Anlage: Beifächer der Philosophischen Fakultät

Es folgt die Anlage der Beifächer der Philosophischen Fakultät mit folgenden Kapiteln:

- A. Beifach Anglistik/Amerikanistik
- B. Beifach Germanistik
- C. Beifach Geschichte
- D. Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft
- E. Beifach Philosophie
- F. Beifach Romanistik: Französisch
- G. Beifach Romanistik: Italienisch
- H. Beifach Romanistik: Spanisch
- I. Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren

A. Beifach Anglistik/Amerikanistik

I. Module des Beifachs Anglistik/Amerikanistik

1. Modul Language Competence
2. fachwissenschaftliches Basismodul
 - a. Basismodul Linguistics oder
 - b. Basismodul Literary Studies

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine mit Ausnahme zur ersten Prüfungszulassung im alternativen Basismodul.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

Fachwissenschaftliche Basismodule Linguistics oder Literary Studies

1. Der Studierende muss entweder das Basismodul Linguistics oder das Basismodul Literary Studies bestehen. Ein Basismodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden wurden.
2. Der Studierende wählt sein Basismodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
3. Im gewählten Basismodul ist in mindestens einem Proseminar eine Hausarbeit als Prüfung zu bestehen. Die Wahl der Prüfungsform für jedes Proseminar erfolgt durch den Studierenden im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der Prüfung eines Proseminars eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
4. Besteht der Studierende eine Prüfung des gewählten Basismoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Basismoduls eigenverantwortlich anmelden.
 - a. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende das alternative Basismodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. Ein vorzeitiger Wechsel des Basismoduls ist ausgeschlossen.
 - b. Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul, werden die in dem bisherigen Basismodul bereits bestandenen Prüfungen als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Basismoduls werden durch das endgültige Nichtbestehen der anderen Prüfung beendet.

- c. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Basismodul eine Prüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der im letzten Wiederholungsversuch nicht bestandenen Pflichtprüfung im Beifach Anglistik/Amerikanistik fest.

IV. Modulübersicht Beifach Anglistik/Amerikanistik

1. Modul Language Competence								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü ANG 202 Communication Skills	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	E	3
P	Ü ANG 201 Foundation Course	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	E	3
P	Ü ANG 220 Translating Literature and Culture	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	E	3
P	Ü ANG 203 Modern Writing Skills	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	E	3

2a. Basismodul Linguistics								20 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut ANG 301 Introduction to Linguistics	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	E	8
P	PS ANG 302 Linguistics: Quantitative Research	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	N	E	6
P	PS ANG 303 Linguistics: Form and Function	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	N	E	6

ODER

2b. Basismodul Literary Studies								20 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut ANG 310 Introduc- tion to Literary Studies	Klausur oder elektronische Auf- sichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	E	8
P	PS ANG 312 Literary Studies UK	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	N	E	6
P	PS ANG 313 Literary Studies US	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	N	E	6

B. *Beifach Germanistik*

I. Module des Beifachs Germanistik

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprachwissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literaturwissenschaft

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Basismodul Sprachwissenschaft

Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprachwissenschaft ist die vorangegangene Teilnahme an der Lehrveranstaltung VL + Tut Einführung in die Sprachwissenschaft.

2. Basismodul Literaturwissenschaft

Voraussetzung für die Teilnahme am PS Neuere deutsche Literatur ist die vorangegangene Teilnahme an der Lehrveranstaltung VL + Tut Einführung in die Literaturwissenschaft.

IV. Modulübersicht Beifach Germanistik

1. Basismodul Sprachwissenschaft								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Einführung in die Sprachwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	8
P	PS Sprachwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	5
P	VL Sprachwissenschaft	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	3

2. Basismodul Literaturwissenschaft								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Einführung in die Literaturwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	8
P	PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	5
P	VL Neuere deutsche Literatur	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	3

C. Beifach Geschichte

I. Module des Beifachs Geschichte

1. fachwissenschaftliches Basismodul Historische Grundlagen
2. fachwissenschaftliches Basismodul Methodische Grundlagen

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine mit Ausnahme zur ersten Prüfungszulassung im dritten Epochenbereich im Basismodul Historische Grundlagen.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

Basismodul Historische Grundlagen

1. Das Basismodul umfasst Lehrinhalte zu drei verschiedenen Epochenbereichen, dem Altertum, dem Mittelalter und der Neuzeit. Für das Bestehen des Basismoduls hat der Studierende in zwei Epochenbereichen jeweils sowohl die Grundlagenveranstaltung – das Propädeutikum – als auch das zur selben Epoche zugehörige Proseminar + Tutorium zu bestehen.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar + Tutorium ist die vorherige oder parallele Teilnahme an der zur selben Epoche zugehörigen Grundlagenveranstaltung.
3. Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfungen eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
4. Besteht der Studierende eine Prüfung in einem der beiden gewählten Epochenbereiche endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des dritten Epochenbereichs eigenverantwortlich anmelden.
 - a. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die beiden Prüfungen des dritten Epochenbereichs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. Ein vorzeitiger Wechsel zu den Prüfungen des dritten Epochenbereichs ist ausgeschlossen.
 - b. Erfolgt die Prüfungszulassung im dritten Epochenbereich, wird eine in dem bisherigen Epochenbereich bereits bestandene Prüfung als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie ist für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen. Ein im Übrigen bestehendes Prüfungsverfahren zu einer Prüfung des bisherigen Epochenbereichs wird durch das endgültige Nichtbestehen der anderen Prüfung desselben Epochenbereichs beendet.
 - c. Ist die Prüfungszulassung zu der ersten Prüfung im dritten Epochenbereich hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im dritten Epochenbereich eine Prüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung im Beifach Geschichte fest.

5. Für den Epochenbereich der Neuzeit stehen dem Studierenden für die Wahlpflichtprüfung zur Grundlagenveranstaltung zwei Prüfungen alternativ zur Auswahl. Für die Wahl der Prüfung und die Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen der zunächst gewählten Prüfung gelten die Regelungen der Nummern 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Zulassung zu einer Prüfung des dritten Epochenbereichs erst erfolgen kann, falls auch die alternative Prüfung für die Grundlagenveranstaltung endgültig nicht bestanden wurde.

IV. Modulübersicht Beifach Geschichte

1. Basismodul Historische Grundlagen								20 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
WP	Propädeutikum Altertum	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	60 Min.	PL	N	N	D	2
WP	PS + Tut Altertum	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	8
WP	Propädeutikum Mittelalter	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	60 Min.	PL	N	N	D	2
WP	PS + Tut Mittelalter	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	8
WP	Propädeutikum Neuzeit 1 oder Propädeutikum Neuzeit 2	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	60 Min.	PL	N	N	D	2
WP	PS + Tut Neuzeit	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	8

2. Basismodul Methodische Grundlagen								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
WP	Ü Einführung in die historische Theorie oder Ü Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftl. Ausarbeitung oder Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Kulturgeschichte	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	N	D	N	4

D. Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft

I. Module des Beifachs Medien- und Kommunikationswissenschaft

1. fachwissenschaftliches Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

Keine.

IV. Modulübersicht Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft

1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft								22 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Einführung in die MKW	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	8
P	PS Mediensystem/ Medien- geschichte	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	10-15 S. 20 Min.	PL	Ja	N	D/E	6
P	Ü Einführung in die empiri- sche Methodenlehre	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	8

2. Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft								14 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Theorien der MKW	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	8
P	PS Theorien MKW	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	10-15 S. 20 Min.	PL	Ja	N	D/E	6

E. Beifach Philosophie

I. Module des Beifachs Philosophie

1. fachwissenschaftliches Basismodul Grundlagen der Philosophie
2. fachwissenschaftliches Basismodul
 - a. Basismodul Praktische Philosophie oder
 - b. Basismodul Theoretische Philosophie

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine mit Ausnahme zur ersten Prüfungszulassung im alternativen Basismodul.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Basismodule Praktische und Theoretische Philosophie
 - a. Der Studierende muss entweder das Basismodul Praktische Philosophie oder das Basismodul Theoretische Philosophie bestehen. Ein Basismodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden wurden.
 - b. Vor der Teilnahme an einem Proseminar in einem der Basismodule soll die Prüfung der Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte aus dem Basismodul Grundlagen der Philosophie bestanden sein.
 - c. Der Studierende wählt sein Basismodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
 - d. Besteht der Studierende eine Pflichtprüfung des gewählten Basismoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Basismoduls eigenverantwortlich anmelden.
 - aa. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende das alternative Basismodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. Ein vorzeitiger Wechsel des Basismoduls ist ausgeschlossen.
 - bb. Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul, werden die in dem bisherigen Basismodul bereits bestandenen Prüfungen als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Basismoduls werden durch das endgültige Nichtbestehen der anderen Prüfung beendet.
 - cc. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Basismodul eine Pflichtprüfung oder beide zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss

durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der im letzten Wiederholungsversuch nicht bestandenen Prüfung im Beifach Philosophie fest.

- e. Im Basismodul Theoretische Philosophie stehen dem Studierenden für die Wahlpflichtprüfung zwei Prüfungen alternativ zur Auswahl. Für die Wahl der Prüfung und die Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen der zunächst gewählten Prüfung gelten die Regelungen der Nummern 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die erste Prüfungszulassung im alternativen Basismodul Praktische Philosophie erst erfolgen kann, falls auch die alternative Prüfung im bisherigen Basismodul Theoretische Philosophie endgültig nicht bestanden wurde.

2. Basismodul Theoretische Philosophie

Vor der Teilnahme an der Ü Formale Logik soll die Prüfung der Ü Philosophisches Denken und Argumentieren aus dem Basismodul Grundlagen der Philosophie bestanden sein.

IV. Modulübersicht Beifach Philosophie

1. Basismodul Grundlagen der Philosophie								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü Philosophisches Denken & Argumentieren	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	6
P	Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte	Portfolio	10-12 S.	PL	Ja	N	D	6
P	VL Geschichte der Philosophie	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4

**Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer
der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2021-24)
Nichtamtliche Lesefassung**

2a. Basismodul Praktische Philosophie								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü Allgemeine Ethik	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	6
P	VL Angewandte Ethik & Politische Philosophie	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	PS Praktische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S.	PL	Ja	N	D/E	6

ODER

2b. Basismodul Theoretische Philosophie								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Theoretische Philosophie	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
WP	Ü Formale Logik	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	6
	PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S.				D/E	
P	PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S.	PL	Ja		D/E	6

F. Beifach Romanistik: Französisch

I. Module des Beifachs Romanistik: Französisch

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Fachwissenschaftliches Basismodul
 - a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder
 - b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

1. Basismodul Sprachpraxis
Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen
 - a. auf Kursstufe I - Ü Expression I und Ü Compréhension I - ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
 - b. auf Kursstufe II - Ü Expression II und Ü Compréhension II - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Französisch ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
3. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. des Tut literaturwissenschaftliche Einführung Französisch ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Literatur- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Zur Nachholung der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse werden außercurricular die propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse Cours intensif und Mise à Niveau/Grammaire angeboten.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II
 - a. Der Studierende muss entweder das Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II bestehen. Ein Basismodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Pflichtprüfungen bestanden wurden.

- b. Der Studierende wählt sein Basismodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
 - c. Besteht der Studierende eine Prüfung des gewählten Basismoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Basismoduls eigenverantwortlich anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel in das alternative Basismodul ist ausgeschlossen.
 - aa. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls
 - (1) die endgültige nicht bestandene Prüfung nicht eine der beiden Einführungsvorlesungen oder das PS Landeskunde betrifft und
 - (2) das alternative Basismodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.
 - bb. Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul, werden die Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die ausweislich der Modultabelle auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind und
 - (1) bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Bewertung;
 - (2) für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche
- vom Amts wegen in das neue Basismodul übertragen. Die Prüfungsverfahren der noch nicht bestandenen Prüfungen werden dabei fortgeführt. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die nicht auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind, werden durch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im bisherigen Basismodul beendet. Wurden zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung im neuen Basismodul bereits Prüfungen im bisherigen Basismodul bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen.
- cc. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Basismodul eine Pflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung im Beifach Romanistik: Französisch fest.

IV. Modulübersicht Beifach Romanistik: Französisch

1. Basismodul Sprachpraxis								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü Expression I	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	F	3
P	Ü Compréhension I	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	F	3
P	Ü Expression II	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	F	3
P	Ü Compréhension II	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	F	3

2a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut sprachwissenschaftliche Einführung Französisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/F	5

ODER

**Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer
der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2021-24)
Nichtamtliche Lesefassung**

2b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut literaturwissenschaftliche Einführung Französisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/F	5

G. Beifach Romanistik: Italienisch

I. Module des Beifachs Romanistik: Italienisch

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Fachwissenschaftliches Basismodul
 - a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder
 - b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II.

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

1. Basismodul Sprachpraxis
Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen
 - a. auf Kursstufe I - Ü Espressione I und Ü Comprensione I - ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
 - b. auf Kursstufe II - Ü Espressione II und Ü Comprensione II - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
3. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. des Tut literaturwissenschaftliche Einführung Italienisch ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Literatur- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Zur Nachholung der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse werden außercurricular die propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse Intensivo I, Intensivo II und Corso di ripasso angeboten.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II
 - a. Der Studierende muss entweder das Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II bestehen. Ein Basismodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Pflichtprüfungen bestanden wurden.

- b. Der Studierende wählt sein Basismodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
 - c. Besteht der Studierende eine Prüfung des gewählten Basismoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Basismoduls eigenverantwortlich anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel in das alternative Basismodul ist ausgeschlossen.
 - aa. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls
 - (1) die endgültige nicht bestandene Prüfung nicht eine der beiden Einführungsvorlesungen oder das PS Landeskunde betrifft und
 - (2) das alternative Basismodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.
 - bb. Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul, werden die Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die ausweislich der Modultabelle auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind und
 - (1) bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Bewertung;
 - (2) für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche
- vom Amts wegen in das neue Basismodul übertragen. Die Prüfungsverfahren der noch nicht bestandenen Prüfungen werden dabei fortgeführt. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die nicht auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind, werden durch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im bisherigen Basismodul beendet. Wurden zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung im neuen Basismodul bereits Prüfungen im bisherigen Basismodul bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen.
- cc. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Basismodul eine Pflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung im Beifach Romanistik: Italienisch fest.

IV. Modulübersicht Beifach Romanistik: Italienisch

1. Basismodul Sprachpraxis								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü Espressione I	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	I	3
P	Ü Comprensione I	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	I	3
P	Ü Espressione II	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	I	3
P	Ü Comprensione II	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	I	3

2a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/I	5

ODER

**Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer
der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2021-24)
Nichtamtliche Lesefassung**

2b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut literaturwissenschaftliche Einführung Italienisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/I	5

H. Beifach Romanistik: Spanisch

I. Module des Beifachs Romanistik: Spanisch

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Fachwissenschaftliches Basismodul
 - a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder
 - b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II.

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

1. Basismodul Sprachpraxis:
Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen
 - a. auf Kursstufe I - Ü Expresión I und Ü Comprensión I - ist der Nachweis der erforderlichen spanischen Sprachkenntnisse;
 - b. auf Kursstufe II - Ü Expresión II und Ü Comprensión II - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Spanisch ist der Nachweis der erforderlichen spanischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
3. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. des Tut literaturwissenschaftliche Einführung Spanisch ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Literatur- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Zur Nachholung der erforderlichen spanischen Sprachkenntnisse werden außercurricular die propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse Intensivo I und Intensivo II angeboten.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II
 - a. Der Studierende muss entweder das Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II bestehen. Ein Basismodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Pflichtprüfungen bestanden wurden.

- b. Der Studierende wählt sein Basismodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
 - c. Besteht der Studierende eine Prüfung des gewählten Basismoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Basismoduls eigenverantwortlich anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel in das alternative Basismodul ist ausgeschlossen.
 - aa. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls
 - (1) die endgültige nicht bestandene Prüfung nicht eine der beiden Einführungsvorlesungen oder das PS Landeskunde betrifft und
 - (2) das alternative Basismodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.
 - bb. Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul, werden die Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die ausweislich der Modultabelle auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind und
 - (1) bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Bewertung;
 - (2) für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche
- vom Amts wegen in das neue Basismodul übertragen. Die Prüfungsverfahren der noch nicht bestandenen Prüfungen werden dabei fortgeführt. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die nicht auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind, werden durch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im bisherigen Basismodul beendet. Wurden zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung im neuen Basismodul bereits Prüfungen im bisherigen Basismodul bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen.
- cc. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Basismodul eine Pflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung im Beifach Romanistik: Spanisch fest.

IV. Modulübersicht Beifach Romanistik: Spanisch

1. Basismodul Sprachpraxis								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü Expresión I	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	Sp	3
P	Ü Comprensión I	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	Sp	3
P	Ü Expresión II	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	Sp	3
P	Ü Comprensión II	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	Sp	3

2a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsrarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut sprachwissenschaftliche Einführung Spanisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/Sp	5

ODER

**Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer
der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim (Studienbeginn ab HWS 2021-24)
Nichtamtliche Lesefassung**

2b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur oder elektronische Aufsichtsarbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut literaturwissenschaftliche Einführung Spanisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/Sp	5

I. Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren

I. Studium des Beifachs Kulturgeschichtliches Kuratieren

1. Das Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren kann ausschließlich von Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim gewählt werden. Es dient der berufsorientierten Vertiefung im geschichtswissenschaftlichen Bereich.
2. Dieses Beifach besteht aus dem Modul Kulturgeschichtliches Kuratieren.

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

Keine.

IV. Modulübersicht Beifach Kulturwissenschaftliches Kuratieren

Modul Kulturwissenschaftliches Kuratieren								32 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Grundlagen der Vermittlung	Klausur oder elektronische Aufsichtsrbeit oder digital unterstützte Hausarbeit	90 Min	PL	Ja	D/E	N	4
P	PS Kulturerbe	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	8
P	PS Dokumentation	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	8
P	Ü Vermittlung	Praktische Arbeit		PL	Ja	D	N	4
P	Projektseminar	Praktische Arbeit		PL	Ja	D	N	8

Abkürzungsverzeichnis

B.A.	Bachelor of Arts
bzw.	beziehungsweise
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
F	Französisch
GeR	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GS 1	Gesamtnotenrelevanz im Bachelorstudiengang (B.A.) Geschichte sowie im Bachelorstudiengang (B.A.) Medien-und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim
GS 2	Gesamtnotenrelevanz im Bachelorstudiengang (B.A.) Politikwissenschaft sowie im Bachelorstudiengang (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim
HS	Hauptseminar
I	Italienisch
Jh.	Jahrhundert
LPS	Lehr- und/oder Prüfungssprache
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
OP	Orientierungsphase
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Sp	Spanisch
Tut	Tutorium
Ü	Übung
UK	United Kingdom
US	United States
VL	Vorlesung
W	Wahlprüfung
W.	Wochen
WP	Wahlpflichtprüfung